



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. Juni 2015

Nr. 23

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Werne, Block K am Standort Hammer Str. 2, 59368 Werne durch Errichtung und Betrieb eines Phasenschiebertransformators zur Einspeisung in das 110kV-Netz S. 197 – Antrag der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach, auf die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Zwischenlagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach S. 198

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 198 – Bekanntmachung der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 199 – Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland S. 200 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 200 + S. 201 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 201 – desgl. S. 201 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 201 – Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 202 – Aufgebote der Sparkasse Soest S. 202 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 202

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

- 346. Antrag der Firma  
RWE Generation SE, Huyssenallee 2,  
45128 Essen, auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-  
schutzgesetz zur wesentlichen Änderung  
des Kraftwerkes Werne, Block K am Standort  
Hammer Str. 2, 59368 Werne durch Errichtung  
und Betrieb eines Phasenschiebertransformators  
zur Einspeisung in das 110kV-Netz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 5. 2015  
53-DO-0038/15/1.1-Ha/Stern

Die Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, hat mit Datum vom 2. 4. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gas-

turbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr nach Nr. 1.1 (G)/(E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines Phasenschiebertransformators zur Einspeisung in das 110 kV-Netz mit einem maßgeblichen maximalen Volumen von 150 m<sup>3</sup> (Trafo-Isolieröl „Nytro 4000 X“), im Wesentlichen bestehend aus:
  - Ableitfläche aus Stahlbeton mit zugelassener Beschichtung
  - doppelwandige Rohrleitung (von der Ableitfläche zum Öl-Großabscheider) mit Leckageüberwachung
  - Öl-Großabscheider (Rückhaltekapazität 180 m<sup>3</sup>) und eines Schaltfeldes inkl. der dafür notwendigen Fundamente
2. Umverlegung zweier Gasleitungen (DN 100, DN 400) auf dem Kraftwerksgrundstück

Das Kraftwerk Werne, Block K ist ferner den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg) genannten UVP-pflich-

tigen Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW“ zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die in der Anlage 1 zum UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte bleiben unverändert.

Für das Vorhaben war damit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(365) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 197

**347. Antrag der Firma Lindenschmidt KG,  
Krombacher Straße 42-46,  
57223 Kreuztal-Krombach, auf die Erteilung  
einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung  
einer bestehenden Anlage zum Zwischenlagern  
von gefährlichen und nicht gefährlichen  
Abfällen am Standort Krombacher Straße 42-46,  
57223 Kreuztal-Krombach**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 29. 5. 2015  
900-52.0094/14/8.8.1.1

**Bekanntmachung**

Die Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

bestehenden Anlage zum Zwischenlagern von gefährlichen (> 50 t) und nicht gefährlichen Abfällen (> 100 t) am Standort Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Littfeld, Flur 3, Flurstück 62 und Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295.

Antragsgegenstand ist die Neustrukturierung der Lagerbereiche mit teilweiser Verlagerung von bestehenden Lagerkapazitäten in eine neue Lagerhalle.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Anlage 1, Ziffer 8.7.2.1, Spalte 2 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorgaben für diese Prüfung (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, sowie Merkmale der möglichen Auswirkungen) ergeben sich aus § 3 UVPG in Verbindung mit Anlage 2 UVPG.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Wetz

(201)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 198

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **348. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes**

EKOCity Bochum, 29. 5. 2015  
Abfallwirtschaftsverband

Einladung Nr. 2 zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 12. Juni 2015, 10.00 Uhr, Stadthalle Wuppertal, Offenbach-Saal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal

#### **Tagesordnung**

- I. Beschlussangelegenheiten
  1. Genehmigung der Tagesordnung
  2. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 8 Absatz 4 der Verbandsatzung)
  3. Verbandsrat:  
Entsendung von Mitgliedern – der vom RVR Regionalverband Ruhr vorgeschlagenen Personen und Abberufung eines Mitglieds

4. Feststellung des Jahresabschlusses des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes und Entlastung des Vorstandsvorstehers
5. Festsetzung der Verbandsbeiträge 2014
6. Aktualisierung der 4. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 5. November 2010
7. Aktualisierung der Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes nebst Anlage 2

## II. Berichtsangelegenheiten

1. Ökologischer Abfallwirtschaftsplan NRW / Teilplan Siedlungsabfälle (ÖAWP)
  - Abfallwirtschaftskonzept EKOCity
2. Entwicklung Markt und Wettbewerb
  - Novelle Gewerbeabfallverordnung
3. Stoffströme (Wirtschaftliche Lage)

## III. Verschiedenes

Nächster Termin: 20. November 2015

Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(177)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 198

### 349. Bekanntmachung der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 29. 5. 2015

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 19. Juni 2015 – 11:00 Uhr –  
im Robert-Schmidt-Saal**

**Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen**  
statt.

#### Tagesordnung

1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**  
Vorlagen der Bezirksregierungen
  - 1.1 Städtebauförderung  
hier: Aufstellung des Städtebauförderprogramms 2015
  - 1.2 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik – Kulturregion Ruhrgebiet  
hier: Beratung und Beschlussfassung weiterer Projekte für das Haushaltsjahr 2015
  - 1.3 Information über den Stand des Verfahrens zur Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle; hier: Kenntnisnahme
  - 1.4 Beanstandung der Wahl in die Beratungsgremien der Regionalen Kulturpolitik,  
hier: Schreiben an die Bezirksregierungen vom 7. 4. 2015, 13. 5. 2015 und Antwort der Bezirksregierung Arnsberg vom 26. 5. 2015  
Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
  - 1.5 Entwurf des Regionalplans Düsseldorf  
hier: Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beim RVR
  - 1.6 Steinkohlekraftwerk Datteln 4, Genehmigungsverfahren  
hier: Stellungnahme zur Antragstellung
  - 1.7 Verhältnis RFNP zum Regionalplan Ruhr/ § 39 LPIG

hier: Erneute gemeinsame Stellungnahme RVR und RFNP-Städte

- 1.8 Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 1202 – Einrichtungshaus Dreigrenzen – und zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal (IKEA)
- 1.9 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereiche Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem „Brandt“-Gelände in der Stadt Hagen und in der Stadt Gevelsberg
- 1.10 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort, Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in GIB – Bekanntmachung und Niederlegung –
- 1.11 Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasanschlussleitung der Thyssengas GmbH von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort Herne  
hier: Raumordnerische Beurteilung
- 1.12 Raumordnungsverfahren für die geplante Ferngasleitung Loop DN 1200 von Gronau - Epe nach Werne der Open Grid Europe GmbH  
hier: Raumordnerische Beurteilung
- 1.13 Anfragen und Mitteilungen
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**  
Verwaltungsvorlagen
  - 2.1 Strategie und Ziele der RVR-Familie
  - 2.2 Wechsel in den Organen der Gesellschaften
    - 2.2.1 Angelegenheiten der Stiftung Kulturhauptstadt RUHR.2010  
– Bestellung von Organen in den Verwaltungsrat
    - 2.2.2 Wechsel in den Organen der Gesellschaften  
hier: Dringlichkeitsentscheidung Wechsel in der Verbandsversammlung EKOCity  
Vorlagen aus dem Planungsausschuss
  - 2.3 ruhrFIS - Flächeninformationssystem Ruhr. Erhebung der Siedlungsflächenreserven und Inanspruchnahmen 2014 – Ergebnisband
  - 2.4 Regionale ZukunftsLAND 2016 – WALDBand  
hier: Sachstand
  - 2.5 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr  
hier: Entwurf des Endberichts ‚Leitbilder und Zielaussagen zur Regionalen Mobilität in der Metropole Ruhr‘
  - 2.6 Fahrradverleihsystem Metropolradruhr  
hier: Sachstandsbericht
  - 2.7 Verlängerungen von Erlaubniserteilungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Zeitraum Februar 2015 bis April 2015  
Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
  - 2.8 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
– Revierpark Mattlerbusch GmbH – Wirtschaftliche Situation 2015/2016 / Sonderzuschuss der Gesellschafter

- 2.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
– Freizeitzentrum Kemnade GmbH – Unabweisbare Maßnahmen
- 2.10 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
– Freizeitsschwerpunkt Glörtalsperre GmbH – Jahresabschluss zum 31. 12. 2014
- 2.11 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün – Wechsel in der Betriebsleitung
- 2.12 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH  
– Jahresabschluss zum 31.12.2014  
Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss
- 2.13 Theaternetzwerk „RuhrBühnen“
- 2.14 Förderung der freien Kulturszene  
Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.15 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr / Regionaler Diskurs  
hier: Zukünftige Besetzung und Aufgaben des Beirats
- 2.16 Sachstand Nachfolgeprogramm ÖPEL und Trägerschaftsvertrag Emscher Landschaftspark
- 2.17 Sachstandsbericht klimametropole RUHR 2022
- 2.17.1 Sachstandsbericht klimametropole RUHR 2022  
hier: Antrag der Fraktion Die Linke. vom 26. 5. 2015
- 2.18 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH  
– Repowering der Windkraftanlage auf der Halde Hoppenbruch
- 2.19 Anfragen und Mitteilungen  
Schreiben der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Bundesteilhabegesetz vom 22. 4. 2015
- Josef Hovenjürgen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung
- (557) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S.

**350. Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland**

Zweckverband Soest, 22. 5. 2014  
Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland

Die Damen und Herren Mitglieder-/innen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest werden hiermit gem. § 8 der Satzung des Zweckverbandes zu einer Sitzung auf

**Mittwoch, 10. Juni 2015, 10.00 Uhr,  
in den Prüfungsraum des Studieninstituts  
Soest, Aldegreverwall 24**

eingeladen.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausbildung von Notfallsanitätern

4. Änderung der Buchungsgeschäfte (Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung)
5. Kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft
6. Prüfungstätigkeiten der hauptamtlichen Dozenten
7. Vorlage der Jahresrechnung 2014
8. Kenntnisnahme bzw. Genehmigung von über- /außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014; Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses

**Nichtöffentliche Sitzung:**

9. Besetzung der freien Dozentenstelle im Wege der Abordnung gem. § 24 LBG
10. Anerkennung von Studienzeiten
11. Beförderungen

Dr. Conradi

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(168) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 200

**351. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE06 4305 0001 0343 2051 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE06 4305 0001 0343 2051 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 9. 2015, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 38/15

Bochum, 21. 5. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 200

**352. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE17 4305 0001 0302 6462 86 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE17 4305 0001 0302 6462 86 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 9. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 35/15

Bochum, 21. 5. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 200

**353. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE52 4305 0001 0316 4648 58 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE52 4305 0001 0316 4648 58 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 9. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 36/15

Bochum, 21. 5. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 201

**354. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE78 4305 0001 0331 1624 12 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE78 4305 0001 0331 1624 12 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 9. 2015, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

A 37/15

Bochum, 21. 5. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 201

**355. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 5. 2. 2015 aufgebote Sparurkunde Nr. DE80 4305 0001 0307 2226 79 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE80 4305 0001 0307 2226 79 wird für kraftlos erklärt.

S 13/15

Bochum, 21. 5. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 201

**356. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 5. 2. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE21 4305 0001 0333 1870 52 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE21 4305 0001 0333 1870 52 wird für kraftlos erklärt.

P 14/15

Bochum, 21. 5. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 201

**357. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 5. 2. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE94 4305 0001 0343 1067 04 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE94 4305 0001 0343 1067 04 wird für kraftlos erklärt.

S 15/15

Bochum, 21. 5. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 201

**358. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 5. 2. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0344 2619 46 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0344 2619 46 wird für kraftlos erklärt.

D 16/15

Bochum, 21. 5. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 201

**359. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 307 095 331 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 21. 5. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 201

**360. Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das Sparkassenbuch Nr. 315 002 634 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 19. 5. 2015

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede  
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 202

**361. Aufgebot der Sparkasse Soest**

Die Sparkassenbücher Nrn. 310 553 169 und 310 548 557 der Sparkasse Soest wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 21. 8. 2015 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da anderenfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 21. 5. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 202

**362. Aufgebot der Sparkasse Soest**

Das Sparkassenbuch Nr. 351 503 636 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 26. 8. 2015 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da anderenfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 28. 5. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 202

**363. Beschluss der Sparkasse Soest**

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 310 659 180 wird hiermit für kraftlos erklärt.

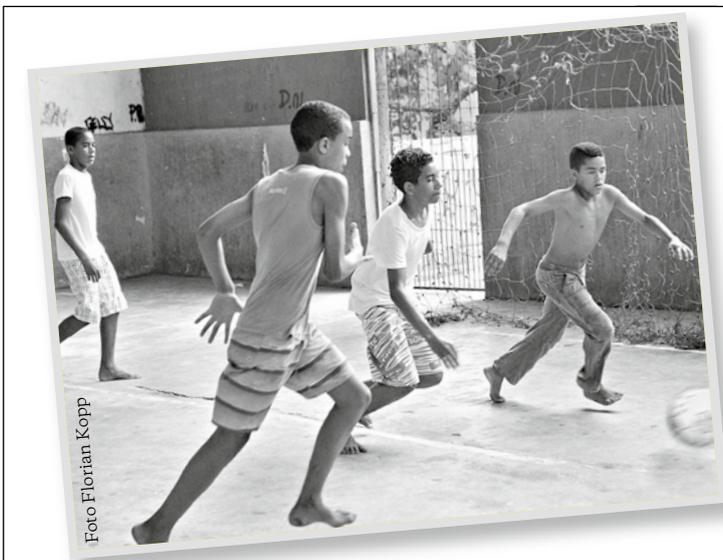
Soest, 19. 5. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(31) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 202





## Die Himmelsstürmer in Rio de Janeiro

**Das Programm** „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

### Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING